

Bundesministerium des Inneren
Herrn Staatssekretär Fritz Rudolf Körper
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

Ilmenau, den 29.04.2003

Stellungnahme des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.) zum Entwurf einer Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz vom 31.03.2003

Anschreiben des BMI hierzu vom 11.04.2003

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Körper,

das Präsidium des BDMP e.V. hat den o.g. Entwurf am 14.04.2003 erhalten, wofür ich mich bei Ihnen recht herzlich bedanke.

Die grundsätzliche Reaktion auf diesen Entwurf habe ich in einem Schreiben an Herrn Bundesinnenminister Otto Schily vom 28.04.2003 verdeutlicht, das ich als Anlage beifüge.

Trotzdem möchte ich auch an dieser Stelle nochmals mein Unverständnis und meine grundsätzliche Ablehnung gegenüber dem Inhalt des benannten Entwurfes, maßgeblich der §6 und 7 zum Ausdruck bringen.

Würde dieser Entwurf Gesetzeskraft erhalten, so hätte dies in der Konsequenz die Vernichtung aller Großkaliberschießsportverbände zur Folge, einschließlich immenser finanzieller Einbußen für die Waffenbesitzer und der Liquidierung von Arbeitsplätzen im Waffengewerbe allgemein. Über diesbezügliche Konsequenzen möchte ich an dieser Stelle keine Prognose wagen.

Im Zuge der Neuregelung des Waffenrechtes sind viele Problematiken beredet und beschrieben worden. Zum jetzigen Zeitpunkt, also nach dem Bekanntwerden des Entwurfes der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz sieht es so aus, als wäre alle Mühe für umsonst gewesen. Denn einen solchen beabsichtigten Einschnitt mit vernichtendem Charakter in den Bereich des Schießsportes hätte niemand erwartet.

Jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland, der als Sportschütze im Besitz von Waffen ist und dies, weil er sich gesetzestreu verhält, wird sich fragen, warum er vor diese vollendete Tatsache gestellt wird. Sicherlich werden die meisten dieser Bürger die entsprechenden Schlußfolgerungen ziehen.

Die Problematik "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" wird meines Erachtens nach überbetont dargestellt und verwendet. Es ist nicht vorstellbar, daß es Statistiken gibt, anhand derer nachweisbar ist, daß durch die Verwendung von legalen Schußwaffen die öffentliche Sicherheit und Ordnung tatsächlich gefährdet wurde. Eine Extrapolation mit einem anderen Ergebnis ist ebenso nicht vorstellbar.

Weiterhin gestatte ich mir zu bemerken, daß die Inhalte des jetzigen § 15 WaffG-neu (speziell der Abs. (7)) nie in Gesprächen erörtert wurden, zu denen die Verbände, damals auch der BDMP e.V. eingeladen waren. Erst nachdem nur noch auf rein politischer Ebene (Fachausschüsse, Bundesrat) über die entgeltigen Inhalte des neuen Waffengesetzes beraten und entschieden wurde, fanden sich auch die verheerenden Inhalte des oben benannten Paragraphen ein. Dies ist schon erstaunlich, entspricht aber den Tatsachen.

Der Vorfall von Erfurt im April 2002 war zweifelsfrei eine Tragödie schlimmster Form. Es ist jedoch fraglich, ob die Konsequenzen daraus derart gestaltet werden, daß eine ganze Sportlandschaft vernichtet wird.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, ich möchte an dieser Stelle keinesfalls die gesellschaftliche Bedeutung unseres Verbandes überbetonen. Ich kann Ihnen aber versichern, daß in diesem Verband von einer stattlichen Zahl von Funktionsträgern, Schützen und auch von wertvollen Angestellten ehrenamtliche und bezahlte Arbeit in einem immensen Umfang geleistet wird, und zwar im Sinne des Schießsportes und keineswegs, um die Gefahr für die innere Sicherheit und Ordnung zu schaffen bzw. zu erhöhen.

Geben Sie diesen Personen mehr Verantwortung bei der Umsetzung des Waffengesetzes einschließlich der noch zu schaffenden Verwaltungsverordnung.

Zerstören Sie nicht einen über lange Jahre gewachsenen Bereich des gesellschaftlichen Lebens mit allen seinen Nebenbereichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volkmar Schilling
Präsident des BDMP e.V.

Stellungnahme des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.) zum Entwurf einer Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz vom 31.03.2003

Zum Inhalt des o.g. Entwurfes nimmt der BDMP e.V. wie folgt Stellung. Aufgrund der unserer Ansicht nach zu kurz bemessenen Frist liegt der Schwerpunkt der Stellungnahme auf den Paragraphen 5, 6 und 7 sowie 13 des Entwurfes.

Zu §5

Die Reglementierung der Erprobung von Schießübungen unterbindet deren Entwicklung. Es werden ohnehin nur solche Schießübungen erprobt, die keine Elemente des § 7 (Unzulässige Schießübungen) enthalten. Hier muss es ausreichend sein, die bereits "erprobten" Schießübungen dem BVA vor Eingang in die Sportordnung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Schießsport hat, wie andere Sportarten auch, einen besonderen Stellenwert als völkerverbindendes Element in unserer Gesellschaft. Deutsche Sportschützen nehmen oft und gern an Schießwettbewerben im Ausland teil. Dort wird aber nicht nach durch das BVA genehmigten Schießsportordnungen geschossen. Es muß die Möglichkeit erhalten bleiben, sich unter Beachtung des § 7 im Training auf diese Wettbewerbe vorzubereiten.

Außerdem muß in Abs. (1) Nr. 2 die Bezeichnung "notwendige Schießaufsicht" durch "verantwortliche Aufsichtsperson" ersetzt werden.

Zu §6

Der in § 6 des Entwurfs der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz geforderte kategorische Ausschluss ganzer Waffenarten und -gruppen wird durch den BDMP e. V. entschieden abgelehnt.

Wie in der Erläuterung zu § 6 des Entwurfs der o.a. Verordnung richtig ausgeführt, ist das BMI ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen und insbesondere zu regeln, dass bestimmte Schußwaffen wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder Wirkungsweise ganz oder teilweise vom Schießsport ausgeschlossen sind.

Diese Ermächtigung ist jedoch dadurch eingeschränkt, daß die Verordnung nur der Abwehr

von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient und die berechtigten Interessen des Schießsportes zu berücksichtigen sind.

Diesen beiden entscheidenden Grundsätzen wird durch das undifferenzierte Pauschalverbot von Dienst- bzw Gebrauchswaffen, Jagdwaffen und solchen Schußwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 76,2 mm in keiner Weise Rechnung getragen.

Daß weder vom legalen Waffenbesitz in der Bundesrepublik Deutschland, noch von der ordentlichen Ausübung des Schießsportes eine erhöhte Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, ist hinlänglich durch die Kriminalstatistiken erwiesen und bedarf daher keiner erneuten Erklärung.

Dies gilt in gleicher Weise und ausnahmslos für alle bisher im Schießsport verwendeten Lang- und Kurzwaffen. Daß der Gesetzgeber in der Vergangenheit wie auch zukünftig den Bereich der Kriegswaffen unter eine besondere Regelung stellt und auch vom Schießsport ausnimmt, soll nicht bestritten werden.

Völlig konträr ist hingegen unsere Auffassung zur Verwendung von sogenannten Dienst- oder Gebrauchswaffen zur Ausübung des Schießsports.

Wie bereits aus der bei der Gründung des BDMP e.V. im Jahre 1978 erfolgten Namensgebung ersichtlich ist, handelt es sich im Falle unseres Verbandes ursprünglich um einen bundesweiten Zusammenschluss von schießsporttreibenden aktiven Soldaten und Reservisten, sowie Beamten und Angestellten vom Polizei, Bundesgrenzschutz, Zoll und Justizverwaltung, also um eine Vereinigung von Staatsbediensteten, zu deren regelmäßigen dienstlichen Obliegenheiten der Umgang mit dienstlichen Waffen gehören. Daraus abgeleitet, hat die dem Verband gegebene Sportordnung das Ziel, den weltweit verbreiteten Schießsport vorwiegend, aber nicht ausschließlich, mit historischen wie modernen Dienst-, Ordonnanz- und Gebrauchswaffen sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu ermöglichen und zu fördern und zwar auch für zivile Personen.

Die in der Erläuterung zu Absatz (1) angeführte mangelnde waffentechnische und schießsportliche Sachkenntnis der Waffenbehörden auf der Durchführungsebene widerspiegelt lediglich die Versäumnisse des Gesetzgebers bei der Ausbildung der zuständigen Sachbearbeiter.

Diesem Mangel Abhilfe zu schaffen, kann keinesfalls zu Lasten des Schießsports geschehen, indem per Verordnung der Umfang der schießsportlich verwendeten Technik oder der Sportdisziplinen willkürlich verringert bzw. eliminiert wird.

Als äußerst bedenklich erachten wir die Formulierung der "... unreflektierten Hinnahme des Grundsatzes der Autonomie des Sports" . Hier zeigt sich eine Absicht des Entwurfsverfassers, die dem Grundgesetzgedanken völlig entgegen steht.

Dies wird im Besonderen durch das unbelegt hergeleitete "... vitale Interesse der Allgemeinheit an einer strikten Limitierung des Schusswaffenbesitzes" verdeutlicht, welches real so nicht vorhanden ist.

Es ist nicht die Aufgabe einer nachgeordneten Ministerialbürokratie, durch unbegründete und willkürlich im Rahmen einer höchst fragwürdigen Anlaßgesetzgebung erlassene Verordnungen einen Teilbereich eben dieses Sports durch die Schaffung künstlicher und keinesfalls

erforderlicher Hindernisse völlig zu verbieten, wie dies hier offensichtlich durch den Ausschluß zahlreicher Waffenarten von der Ausübung des Schießsports geschehen soll.

Dadurch wird einerseits die Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung des neuen Waffengesetzes ad absurdum geführt und andererseits die im Grundgesetz festgeschriebene Verpflichtung des Staates zum Schutz und zur Förderung des Sports ins krasse Gegenteil verkehrt.

Ebenso unbegründet ist die Ausführung, dass bestimmte Waffen ausschließlich zum Zweck der Verteidigung oder der Jagd hergestellt werden.

Hier zeigt sich einmal mehr die fachliche Inkompetenz des Verfassers, fehlendes technisches Verständnis und Unkenntnis der schießsportlichen Bedingungen.

Nahezu alle im Schießsport eingesetzten Kurzwaffen basieren im wesentlichen auf sogenannten Gebrauchswaffen, weil gerade diese sich durch ihre unkomplizierte Handhabung und hohe Funktionssicherheit *besonders gut* für schießsportliche Zwecke eignen.

Auch halten sich bei derartigen Schusswaffen *die Anschaffungskosten* in einem überschaubaren Rahmen, da die Verkaufspreise im einschlägigen Handel durch die hohe Produktionszahlen relativ niedrig angesiedelt sind. Die im Gegensatz dazu teilweise in Einzelanfertigung hergestellten speziellen Sportwaffen erreichen dagegen Preisregionen, die leicht das 5- bis 10-fache dieser Kosten ausmachen.

Gebrauchswaffen werden in der Regel durch geringfügige bis umfangreiche Modifikationen an die jeweiligen sportlichen Erfordernisse der Schießdisziplinen angepasst, wobei die grundlegende technische Konzeption des Basismodells erhalten bleibt.

Als charakteristische Beispiele gelten hier die zahlreichen Varianten der Colt 1911er Pistolenmodelle, verschiedene Ausführungen des Modells Sauer 226/228, Heckler & Koch USP, Brno CZ Modell 75/85/90 und der SIG-Pistole Modell 210, welche von den Kurzwaffenschützen *gerade wegen ihrer außerordentlichen Präzision besonders geschätzt werden.*

Dies gilt gleichermaßen für nahezu alle schießsportlich genutzten Langwaffenmodelle, bei denen es sich regelmäßig um modifizierte Jagdwaffenmodelle handelt, welche wiederum ihren technischen Ursprung in militärischen Waffenentwicklungen haben. Auch hier könnte eine lange Beispielliste angeführt werden.

Stellvertretend sollen deshalb nur die Mauser-Entwicklungen von 1896 (sog. Schweden-Mauser) und 1898 (Gewehr und Karabiner 98), Springfield 1903 A 3, Enfield No. 1-4, Mosin Nagant 1891, Remington Mod. 700, Winchester Mod. 70 aber auch Sauer Mod. 202, Sako TRG oder Blaser R 93 genannt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich eine unbeschränkte Austauschbarkeit nahezu aller Lang- und Kurzwaffenmodelle innerhalb der unterschiedlichen Einsatzbereiche, so daß ohne Schwierigkeiten sogenannte Dienst- und Gebrauchswaffen zu jagdlichen oder sportlichen Zwecken verwendet werden können, andererseits aber Jagd- und Sportwaffen auch der Verteidigung dienen können.

Gerade in diesem Umstand ist die besondere sportliche Herausforderung zu sehen, zumal sich die Schützen in den entsprechenden Disziplinen gegen eine Konkurrenz mit gleicher oder ähnlicher technischer Ausstattung behaupten müssen und dabei der persönlichen Fertigkeit im Um-

gang mit dem jeweiligen Sportgerät eine besonders hohe Bedeutung zukommt.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil dieser Gebrauchswaffenmodelle ist ihre gute Munitionsverträglichkeit und gleichmäßige Treffsicherheit auch mit preiswerter Fabrikmunition, die auch denjenigen Schützen eine erfolgreiche Wettkampfteilnahme gestattet, die nicht die Möglichkeit haben, sich durch Selbst- oder Wiederladen ihre Munition selbige an die waffenspezifischen Erfordernisse anzupassen.

Genau hier liegt oftmals eine erhebliche Schwierigkeit bei den hochgezüchteten Sportwaffen, die erst durch eine sehr aufwändige Auswahl von Einzelkomponenten ihre gewünschte Leistung erzielen.

Desweiteren wird in den Erläuterungen zum §6 Absatz (1) des vorliegenden Entwurfs einer Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz ausgeführt, dass sogenannte Gebrauchswaffen "... wegen ihrer konstruktionsbedingten Handlichkeit und robusten Funktionssicherheit" für den Schießsport ungeeignet seien.

Diese Begründung ist unzutreffend und ist durch keinerlei Sachargumente zu belegen.

Konstruktionsbedingte Handlichkeit und robuste Funktionssicherheit sind unwiderruflich Eigenschaften, die sehr wohl für Sportwaffen grundsätzlich zutreffen sollten.

Diese Absicht des Verfassers setzt sich in der Einlassung fort, das sogenannte Gebrauchswaffen durch verdeckte Trageweise und eine effektive und rasche Einsetzbarkeit eine besonders hohe Missbrauchsgefahr bedingen".

Richtig ist vielmehr, daß gerade sogenannte Dienst- oder Gebrauchswaffen wegen ihrer Größe und ihres Gewichts regelmäßig in der behördlichen Verwendung offen getragen werden, weil sie für eine verdeckte Trageweise aus den vorgenannten Gründen nicht geeignet sind.

Weiterhin ist festzustellen, daß sich die sog. Gebrauchswaffen gerade in diesem Punkt nicht von den Sportwaffen unterscheiden, also bei den Sportwaffen eine mindestens vergleichbar hohe Missbrauchsgefahr besteht.

Fakt ist auch, dass die weltweit am häufigsten in der Disziplin "Olympische Schnellfeuerpistole" anzutreffende Walther-Pistole Modell OSP im Kaliber 22 kurz eine Lauflänge von ca. 76 mm (3") aufweist.

Die weitere Einlassung des Entwurfsverfassers, daß "...das Bedürfnis des einzelnen Schützen an der Ausübung des Schießsportes mit allen (nicht verbotenen) Schußwaffen gegenüber den Belangen der Allgemeinheit zurückzutreten hat", ist durch nichts gerechtfertigt.

Die durch den Gesetzgeber formulierte, gravierende Einschränkung der Ermächtigung, nämlich daß diese nur "... im Rahmen der Erforderlichkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Schießsportes" gewährleistet ist, wird vom Verfasser des vorliegenden Entwurfs permanent ignoriert.

Dies endet schließlich in Satz 1 der Erläuterungen zu § 6 Absatz (3), in dem ausgeführt wird, daß "... mit dem prinzipiellen Ausschluß von Verteidigungs- und Jagdwaffen vom Schießsport ein unkontrollierter Erwerb praktisch aller (nicht verbotenen) Schußwaffen zum Zwecke des Schießsports verhindert werden soll".

Hierzu ist festzustellen, dass bereits zu Zeiten der bis zum 31.03.2003 gültigen Waffengesetzgebung ein unkontrollierter Erwerb von Waffen nicht möglich war.

Mit dem am 01.04.2003 in Kraft getretenen Waffengesetz hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen hier den legalen Waffenerwerb in der Bundesrepublik Deutschland nochmals drastisch verschärft, die Bedingungen weiter erschwert und die Kontroll- und Regelfunktion des Staates erheblich erweitert, so daß eine derartige Blockade für den Schießsport in Deutschland über die "Hintertür" einer Verordnung in Form des vorliegenden Entwurfs weder erforderlich noch gerechtfertigt ist.

Dieses beabsichtigte Totalverbot ganzer Waffenkategorien und -gruppen ist nicht durch die Ermächtigung des Gesetzgebers im Sinne des § 15 Abs. (7) Satz 2 Nr 1 WaffG-neu abgedeckt und wird daher seitens des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. mit besonderem Nachdruck abgelehnt.

Zusammenfassend sei bemerkt, daß

- die Begründung des Ausschlusses von Waffen gemäß §6 Abs.(1) Nr.1 aufgrund mangelhafter Präzision unzutreffend ist,
- die Verwendung von Dienst-und Gebrauchswaffen beim sportlichen Schießen gegenüber Präzisionssportwaffen eindeutig erschwerte Bedingungen für den Schützen darstellen, unter denen er bestimmte Ergebnisse erzielen will, deren Wert somit vergleichsweise hoch einzuschätzen ist
- die Erfahrung zeigt, daß Sportschützen unter der Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten den Erwerb einer Waffe mit möglichst hoher Eigenpräzision anstreben und
- der §6 mit der Autonomie des Sportes nicht vereinbar ist.

Wir beantragen daher, den §6 des Entwurfes der Allgemeinen Verwaltungsverordnung neu zu fassen. Die dort formulierten generellen Verbote von Dienst-, Jagd- und solchen Schußwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 3 Zoll werden entfernt. Die Regulierung der Problematik "Ausschluß von Waffen vom sportlichen Schießen" wird durch die Schießsportverbände im Zuge der waffenrechtlichen Befürwortungen selbst geregelt.

Zu §7

Der §7 verbietet verschiedenen Inhalte einer Schießübung, die auch bisher nicht erlaubt waren bzw. nicht angewendet wurden.

Zusätzlich soll aber auch der "läuferisch zu bewältigende Parcours", das Schießen auf "sich bewegenden Ziele" und das Schießen "mit der Nichtschußhand" verboten sein. Hiermit werden versierten Schützen neue Herausforderungen in seinem Sport verwehrt. Der Zweck bleibt immer noch die Abgabe des zielsicheren Schusses und das Treffen eines vorbestimmten Zieles, unter lediglich leicht veränderten Bedingungen. Demgegenüber ist beim kampfmäßigen Schießen schon das Niederhalten eines möglichen Gegners das Ziel der Übung.

Es handelt sich auch nicht um sachfremde Elemente, ebensowenig wie die möglichst sicher Handhabung einer Schußwaffe. Da in der Regel beidhändig geschossen wird, ist nicht zu erkennen, warum die Waffe nicht auch mit der "Nichtschußhand" bedient werden kann.

Wir beantragen daher, im Entwurfes der Allgemeinen Verwaltungsverordnung die Nr. 3, 4, und 5 des §7 Abs. (1) zu streichen.

Zu §13

Wir beantragen

bezüglich des §13 Abs. (1), daß bei der Verwendung von Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufe B ab einem Gewicht von 200 kg anstelle der entwurfsgemäß vorgesehenen fünf Kurzwaffen zehn Kurzwaffen, untergebracht werden dürfen und

bezüglich des §13 Abs. (5), daß die Einrichtung eines Waffenraumes keiner Spezifizierung nach einer DIN-Norm unterliegen soll. Hier ist die Abstimmung mit einer kriminalpolizeilichen Beratungsstelle ausreichend.

Dr. Volkmar Schilling
Präsident des BDMP e.V.